

1. Allgemeines

Für sämtliche Verkäufe, auch für alle folgenden Abschlüsse, sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen maßgebend, ohne daß es einer besonderen zusätzlichen Vereinbarung bedarf. Der Besteller erkennt mit seiner Auftragserteilung unsere Geschäftsbedingungen an. Nur diese, nicht seine eigenen, sind rechtsverbindlich. Abweichungen von diesen Bedingungen sowie mündliche Nebenabreden müssen von uns schriftlich bestätigt sein. Die Angaben nach DIN/EN beziehen sich auf die aktuelle Ausgabe. Durch Abänderung einzelner unserer Bedingungen werden die übrigen nicht berührt.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und für uns unverbindlich. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist, auch, wenn die Bestellung von einem Vertreter entgegengenommen wurde. Werden Vorratsposten angeboten, so halten wir uns das Verfügungsrecht bis zum Abschluß des Geschäftes vor.

3. Preise

Es gelten die bis zum Zeitpunkt der Lieferung veröffentlichten Preise als vereinbart, es sei denn, daß zum Festpreis verkauft worden ist. Werden nach Geschäftsabschluß Preise, Frachten, Steuern und sonstige Lasten neu eingeführt oder erhöht, so sind wir berechtigt, die Erhöhung gegebenenfalls rückwirkend dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen.

4. Zahlungsbedingungen

a) Sofern nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar am 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug. Der Lieferung steht gleich Meldung der Abnahme- oder Versandbereitschaft ab Werk. Rechnungen können nur mit Skonto beglichen werden, wenn alle fälligen Rechnungen bezahlt sind, und dies ausdrücklich vereinbart wurde. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen, auch aus der Verwertung von Sicherheiten, hereingenommene Wechsel und von uns zu erhaltende Gutschriften, auch bei entgegenstehenden Zahlungsvermerken des Käufers, nach unserer Wahl auf evtl. bestehende verschiedene Verpflichtungen des Käufers in Anrechnung zu bringen.

b) Ein Zurückbehaltungsrecht wegen irgendwelcher Gegenansprüche steht dem Käufer nicht zu. Die Aufrechnung mit Anderen als Unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

c) Wechsel und Schecks nehmen wir nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarungen zahlungshalber herein. Die Annahme berührt die Fälligkeit unserer Forderungen nur nach ausdrücklich erteilter Gutschrift und in deren Höhe nach Abzug aller Spesen. Das gleiche gilt für uns gegebene Zessionen, wobei wir berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, gegen Drittschuldner gerichtlich vorzugehen, in jedem Fall haftet der Käufer für alle uns entstehenden Kosten. Wechselprolongationen werden grundsätzlich nicht vorgenommen.

d) Mindert sich die Kreditwürdigkeit des Käufers oder eines aus einem Wechsel Verpflichteten, so sind wir berechtigt, sofortige Zahlung aller unserer Forderungen zu verlangen, angenommene Wechsel zur Verfügung zu stellen, Veräußerungs- und Verarbeitungsberechtigung des Käufers zu wiederholen und gelieferte Ware zur Sicherheit zurückzunehmen, ohne daß dem Käufer hiergegen ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Für noch im Umlauf befindliche Wechsel können wir nach unserer Wahl Sicherheitsleistung verlangen oder die den Wechseln zugrunde liegenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Verfallzeit des Wechsels, sofort fällig stellen. Der Nachweis der für die Kreditwürdigkeit maßgebenden Umstände gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftei oder Bank als erbracht. Es genügt hierbei, daß ein Rechtsanwalt in unserem Auftrage das Vorliegen einer solchen Auskunft bestätigt. Die Vorlage der Auskunft kann vom Käufer nicht verlangt werden. Soweit wir noch nicht geliefert haben, können wir nach unserer Wahl die Lieferung von einer Anzahlung oder Vorauszahlung des ganzen Kaufpreises abhängig machen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurücktreten.

e) Bei Zahlungsverzug werden sämtliche, auch gestundete Forderungen sofort fällig. Verzugszinsen werden in bankmäßiger Höhe bei Kontoüberziehungen berechnet.

f) Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von jeder weiteren Vertragspflicht aus sämtlichen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

b) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung mit uns unter Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Werden von uns Wechsel oder Schecks hereingenommen, oder von uns ausgestellte Wechsel dem Käufer zur Verfügung gestellt, so gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere sich aus einer Nichteinlösung der Papiere ergebenden Forderungen; der Eigentumsvorbehalt geht nicht unter, solange nicht alle Wechsel und Schecks eingelöst sind.

c) Wir sind berechtigt, solange eine Forderung unsererseits besteht, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch im Besitz des Käufers ist und wo sie sich befindet. Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Machen wir unseren Herausgabeanspruch geltend, so gestattet uns der Käufer hiermit bereits, die Ware auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet.

d) Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung hiermit an uns ab, und zwar einen erstangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns gelieferten in unserem Eigentum stehenden Ware. Das gilt auch, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht in voller Höhe deckt, so daß wir in einem solchen Falle nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden können.

e) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen nicht zu uns gehörigen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu. Im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und wird durch den Käufer mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt. Hinsichtlich der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gelten die bezüglich der Be- oder Verarbeitung getroffenen Vereinbarungen sinngemäß.

f) Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, jedoch seinerseits ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt. Pfändungen oder Sicherheitsübertragung ist ihm untersagt. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

g) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterlieferung (Kauf, Werkvertrag -insbesondere Bauvertrag-, Werklieferungsvertrag oder sonstiger Rechtsgrund) der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten nach Maßgabe des folgenden Absatzes an uns abgetreten, und zwar gleich ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung oder Vermischung geliefert wird und ob sie allein oder zusammen mit anderen Gegenständen, ob sie an einen Abnehmer auf ein mal oder nur in Teilpartien oder ob sie an mehrere Abnehmer geliefert wird. Hinsichtlich des Umfangs der Abtretung wird vereinbart: Als abgetreten gilt von der Gesamtforderung des Käufers aus dem der Weiterlieferung der Vorbehaltsware zugrunde liegenden Schuldverhältnis ein Teil in Höhe des Kaufpreises, der zwischen uns und dem Käufer für die Vorbehaltsware vereinbart worden ist, welche der Käufer auf Grund des genannten Schuldverhältnisses seinem Abnehmer liefert. Diese Abtretung gilt in der genannten summenmäßig beschränkten Höhe ohne Rücksicht darauf, ob und gegebenenfalls wann der Käufer unsere Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware ganz oder teilweise erfüllt hat. Die Forderungen aus von dem Käufer zahlungshalber oder an Zahlungsstatt hereingenommenen Wechseln werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die Übergabe der Wechsel wird dadurch ersetzt, daß der Käufer die hereingenommenen Wechsel für uns verwahrt. Die an uns abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung mit uns - Ziff. b) gilt entsprechend. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Dritten werbern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber Dritten werbern erforderlichen Auskünfte

zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Wir gestatten dem Käufer die Einziehung aller an uns abgetretenen Forderungen und die Verwertung der Erlöse für sich, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle von Teilzahlungen des Dritterwerbers bleibt die Abtretung an uns bis zur völligen Bezahlung der Forderung bestehen. h) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

6. Gewichtsermittlung

Für die Berechnung der gelieferten Ware ist das auf den Werkswaagen bzw. unserer Lagerwaage ermittelte Gewicht maßgebend. Die Verwiegung erfolgt bei Lieferung ab Werk waggonweise. Die Ermittlung der einzelnen Gewichte erfolgt theoretisch und wird gleichmäßig auf die Abmessungen bzw. Stückzahlen der Partie verteilt. Bei Lieferung von Formeisen ab Lager wird, sofern nicht anders vereinbart ist, das Gewicht theoretisch nach der Gewichtstabelle der Eisenhändlervereinigungen ermittelt. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN für Stahl und Eisen zulässig.

7. Lieferfristen

Die Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Zusage, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten. Eine zugesagte Lieferfrist gilt mit der Versandbereitschaftsmeldung als eingehalten, wenn der Versand ohne unser oder des Lieferwerkes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug gerät. Falls wir selbst in Verzug geraten, ist uns vom Käufer eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Erst nach deren Ablauf darf er von dem noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zurücktreten, es sei denn, daß die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist versandbereit ist. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

8. Versand und Gefahrenübergang

a) Der Versand erfolgt für Rechnung des Käufers. Mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr - auch bei Franko-, Fob- oder Cif-Geschäften - auf den Käufer über. Die Wahl der Beförderung in offenen oder geschlossenen Wagen bleibt uns vorbehalten. Lademittel (Unterlagshölzer, Gerüste, Decken usw.) verwenden wir auf Gefahr des Bestellers gegen besondere Leihgebühr oder Erstattung der uns selbst entstehenden Kosten; im Falle der Leihe sind die Lademittel auf Gefahr und Kosten des Bestellers zurückzusenden. Für Fehlfrachten haften wir nicht. Für Waren, welche durch Fehlwerte vom Lieferwerk abgeholt werden, berechnen wir die vom Lieferwerk verlangte Abholgebühr, die mit dem Abschluß als vereinbart gilt. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und zu seinen Lasten.

b) Wird über versandfertig gemeldete Ware nicht umgehend verfügt, oder kann der Versand durch unverschuldete Umstände nicht erfolgen, so sind wir berechtigt, diese im Freien zu lagern und tragen keine Verantwortung für Rost oder Beschädigung. Die Ware kann auch auf Rampe oder Kai entladen werden und gilt damit auch bei Lieferung auf »frei Waggon« oder »frei Schiffsbord« als vertragsgemäß geliefert. Der Käufer hat alle durch verspätete Abholung oder Bereitstellung von Frachtmitteln entstehenden Haupt- und Nebenkosten zu tragen.

c) Unzulässige Ausfuhr: Das von uns gelieferte Material ist auf Grund einer entsprechenden Verkaufsbedingung unseres Lieferwerkes zum Verbleib im Inland bestimmt. Es darf in unverarbeitetem Zustand nicht für den Export geliefert oder verbracht werden. Verstößt der Käufer oder einer seiner Abnehmer gegen diese Bedingung, hat der Käufer einer Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Kaufpreises zu zahlen. Er ist verpflichtet, die Bedingungen im Absatz 1) seinen Abnehmern aufzulegen. Im Falle einer Gemäß Absatz 1) unzulässigen Lieferung ist der Anspruch auf Vertragsstrafe geltend zu machen oder an das Lieferwerk abzutreten. Bei Erzeugnissen, die dem Montan-Union-Vertrag unterliegen, gelten im Sinne des Absatzes 1) die Lieferungen in ein Gebiet innerhalb des Gemeinsamen Marktes ebenfalls als Inlandslieferung, das Gebiet des Gemeinsamen Marktes steht dem Bundesgebiet gleich.

9. Ereignisse höherer Gewalt

Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von uns nicht vorhergesehener Umstände (z.B. höherer Gewalt, Ausnahmestand, Anordnungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen aller Art, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- oder Baustoffe) - mögen sie unser Werk oder unsere Unterprioritäten betreffen - gehindert sind, und wenn dadurch die Lieferung unmöglich wird, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

Wird die Lieferung nicht unmöglich, so verlängert sich bei Vorliegen eines der obengedachten Umstände die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Falls dem Käufer die erfüllungshindernden Umstände nicht bekannt sind, dürfen wir uns auf diese Umstände nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigt haben.

10. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche

a) Mängelrüge jeglicher Art müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich uns (nicht einem Vertreter) gegenüber unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sorgfältiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen. Auch für solche Mängel wird nicht gehaftet sofern die Rüge später als 3 Monate nach Empfang der Ware bei uns eingeht. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

b) Ist die Mängelrüge hiernach rechtzeitig erhoben und von uns anerkannt, so nehmen wir die Ware zurück, soweit sie sich noch im Zustand der Anlieferung befindet und ersetzen sie unentgeltlich durch einwandfreie Ware. Wir sind berechtigt, an Stelle der Ersatzlieferung den Kaufpreis zu vergüten. Andere Ansprüche, wie Kosten für Nacharbeiten und Arbeitslöhne, die ohne unsere Einwilligung erfolgt sind, sowie Frachtkosten, Verzugsstrafen, Ersatz unmittelbarer Schäden und dergleichen sind ausgeschlossen. Bei Lohnwagungen lehnen wir jede Garantie ab für Mängel, die in der Beschaffenheit des uns angelieferten Materials ihren Grund haben. Für andere Mängel bei der Lohnwagung, die unsere Lieferwerke zu vertreten haben, haften wir nur soweit, als wir in angemessener Frist ein gleiches Quantum wie die bemängelte Ware auf unsere Kosten neu walzen lassen. Ansprüche, die darüberhinaus gehen, lehnen wir grundsätzlich ab. Der Käufer ist in keinem Fall berechtigt, die Abnahme oder Zahlung wegen einer behaupteten Mängelrüge zu verweigern.

c) Solange sich die Ware im Besitz des Käufers befindet, gleichgültig, ob aus Kaufvertrag, Verwahrungsvertrag oder aus einem sonstigen Vertragsverhältnis, trägt der Käufer die Gefahr.

11. Abschluß-Verkäufe

1. Bei Abschlußkäufen erfolgt die Gewichtsberechnung nach den tatsächlichen Lieferungen, bei denen Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von 10% zulässig sind. Bei festen Abschlußpreisen sind wir berechtigt, etwaige Mehrlieferungen zum Tagespreis zu berechnen. Wir haben nicht die Pflicht, auf etwaige Überschreitungen der Abschlußmenge hinzuweisen.

2. Bei Werkslieferungen behalten wir uns die Werksannahme der Spezifikationen 6 conto Abschluß vor.

3. Die Abwicklung der Abschlüsse erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Reihe nach, wie sie getätigt sind.

4. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst zu spezifizieren und die Ware zu liefern, oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

12. Sonderbestimmungen

Beim Verkauf von Eisen und Stahl minderer Qualität (Ila, Ausschuß, Sonderposten, Nutzeisen usw.) übernehmen wir, auch wenn angegeben, keine Garantie für Analyse, Qualität und Festigkeit sowie dafür, daß das Material für uns eventuell bekannt gewordenen Verwendungszwecke geeignet ist. Es steht dem Käufer frei, das Material vor Verladung zu besichtigen. Verzichtet der Käufer darauf, so gilt das Material mit dem Verlassen des Werkes bzw. des Lagers als bedingungsgemäß geliefert und abgenommen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Niederlassungsort - Gerichtsstand: Arnsberg - und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

Einkaufsbedingungen

1. Sofern nicht ausdrücklich von uns anders gegenbestätigt, gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen und zwar unabdingbar auch dann, wenn Ihr Angebot oder Ihre Bestätigung abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen aufweisen sollte.
2. Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
3. Bei mangelhaften Lieferungen und Leistungen stehen uns die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche zu. Insbesondere berechtigen Fehler, die erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, auch Ersatz der nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen. Mängelhaftungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, bei versteckten Mängeln jedoch nicht vor 12 Monaten nach Feststellung des Mangels.
4. Sofern ausdrücklich nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von
14 Tagen mit 3 % Skonto
30 Tagen mit 2 % Skonto
oder nach 60 Tagen netto
jeweils nach Rechnungs- bzw. Wareneingang. Geht die Ware später als die Rechnung ein, so gilt das Datum des Wareneingangs als Beginn der Zahlungsfrist.
5. Eine im Einzelfall etwa vereinbarte Verpflichtung zu Vorkasse entfällt, wenn beim Lieferer Umstände eintreten sollten, die eine vertragsgemäße Lieferung und Leistung zweifelhaft erscheinen lassen. Das gilt auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. An Stelle der Vorkasse tritt dann Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung und Leistung.
6. Beim Vertragsabschluss nicht bekannte Kostenerhöhungsfaktoren berechtigen den Lieferer nicht zu einer Preisänderung.
7. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferers (Verkäufer), der für Transportschäden jeder Art aufzukommen hat. Er hat unsere Weisungen für den Versand der Ware zu befolgen.
Dem Lieferer (Verkäufer) sowie den für uns tätigen Unternehmern obliegt in eigener Verantwortung und Haftpflicht bei allen Vorgängen der Warenlieferung, insbesondere dem Be- und Entladen, dem Transport und Montagearbeiten, die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie Beschaffung und Bereitstellung der hiernach erforderlichen Schutzeinrichtungen, auch für eingesetzte fremde Arbeitskräfte.
8. Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit ist vom Lieferer einzuhalten. Bewirkt der Lieferer die Lieferung bzw. Leistung nicht termingemäß, so sind wir berechtigt, ohne Mahnung und Fristsetzung vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
9. Haben wir angezeigt, dass wir die bestellten Lieferungen und Leistungen wegen Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen oder ähnlicher Gründe oder wegen höherer Gewalt nicht termingemäß abnehmen können, so wird die Lieferung bzw. Leistung und Gegenleistung erst nach dem von uns gemeldeten Wegfall des Hindernisses fällig.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arnsberg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.